

Der Achtstundentag in Belgien

Eine Bewegung der Arbeitgeber, ein Gesetzentwurf und eine Kundgebung der Arbeiter.

Die belgische Presse zeigte am 16. November des letzten Jahres an, dass der oberste Rat der Industrie und des Handels, eine der amtlichen Stellen, die vom König wegen etwa einzuführender Abweichungen vom Achtstundentag befragt werden müssen, einstimmig einen Wunsch auf dessen Revision ausgesprochen habe, nachdem vorher der Gedanke, das Gesetz ganz einfach abzuschaffen, zurückgewiesen, weil es noch zu früh ist, solches zu fordern. Verschiedene schweizerische Zeitungen haben diese Nachricht aufgenommen. Gleichwohl haben sie ihre Leser nicht wissen lassen, dass dieser oberste Rat der Industrie und des Handels nur eine einzig aus Arbeitgebern zusammengesetzte Kommission ist, die sich in durchaus logischer Weise, wie die Industriellen und! Kaufleute aller Länder, gegen ein Gesetz und ein Regime ausgesprochen hat, das diese für verderblich erklären. Keinenfalls darf man die Beschlüsse dieser Kommission in ihrer Bedeutung mit denen des obersten Arbeitsrates verwechseln, der gleichmässig Arbeitgeber und Arbeiter vertritt und dessen Ansichten bis heute durch alle königlichen Beschlüsse über den Achtstundentag bestätigt worden sind. Darauf musste aufmerksam gemacht werden.

Ein katholischer Abgeordneter von Dinant, Herr Housiaux, hat einen Vorschlag, der in dem obersten Rat der Industrie und des Handels keiner Einstimmigkeit der Arbeitgeber begegnete, auf sich genommen. Er legte einen Entwurf vor, der insbesondere die Aufhebung des Gesetzes für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Ausschluss der gefährlichen, unsauberen und schwierigen Betriebe fordert. Infolgedessen wird die Repräsentantenkammer eine neue Verhandlung vorzunehmen haben.

Man erinnert sich derer vom letzten Februar, die auf sozialistische Interpellation über das Prinzip des Gesetzes selbst stattgefunden und den Willen aller Redner, einschliesslich der Führer der christlichen Demokraten, der katholischen und der liberalen Partei bekundet hatte, das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung aufrecht zu erhalten. Der Arbeitsminister erklärte damals: „Es dürfe nicht davon die Rede sein, die Anwendung des Achtstundentag-Gesetzes aufzuheben. Von allen Seiten werden Stimmen laut, die es beschuldigen, für die wirtschaftliche Not verantwortlich zu sein; aber es ist erst am vergangenen 1. Oktober in Kraft getreten, als die Geschäfte seit mehr als einem Jahre darniederlagen.“

Diese Debatte hat klar den Willen der Nation gezeigt, der belgischen Arbeiterklasse die Reform zu erhalten, die übrigens erklärt, diese mit aller Energie verteidigen zu wollen.

Denn dieselben Zeitungen, die sich beeilten, Mitteilungen über die Revision oder die Aufhebung des Gesetzes zu verbreiten, haben es unterlassen, auf die imposante Kundgebung hinzuweisen, die durch die Gewerkschaftsgruppen von ganz Belgien am 26. November letzten Jahres gegen die Verteuerung der Lebenshaltung, gegen den Krieg und vor allem organisiert wurde, um den Willen des Proletariats zur Aufrechterhaltung des Achtstundentages zu zeigen. Ein Aufruf der Gewerkschaftszentrale vom 22. November erklärte: „Das Arbeitgeberwesen bedroht die Arbeitsreform, die nach einem Kampf von 30 Jahren so mühsam errungen worden ist, eine Reform, welche die physischen Kräfte und die Gesundheit der Produzenten schützt, ihnen die heiss ersehnte Möglichkeit gibt, das Familienleben etwas zu geniessen, die ihnen gestattet, ihre technische und soziale Erziehung zu verbessern. Die belgischen Arbeiter verpflichten sich, das Gesetz zu verteidigen und über seine genaue Anwendung zu wachen.“

Der „Peuple“ lässt uns am 20. November aus Brüssel wissen, dass die Kundgebung im ganzen Lande vollen Erfolg gehabt hat. In der Louviere gaben vor der gewaltigen Mobilisierung des Proletariats zwei Festzüge Gelegenheit zu einer glänzenden Bestätigung der Kraft und der Macht der Arbeitergruppen. In Brüssel brauchte eine riesige Arbeiterkolonne fast 80 Minuten, um vorbeizumarschieren.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, 22.1923.

Gemeinde- und Staatsarbeiter > Belgien. Arbeitszeit. Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-02-02